

SATZUNG

des Karnevalvereins

SEEMER FASTNACHTSGAUDI

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Seemer Fastnachtsgaudi“.

Der Verein hat seinen Sitz in Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Seeheim.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des kulturellen Lebens und des karnevalistischen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Erhaltung und Förderung des Karnevals,
- die Pflege von Musik, Gesang, Vorträgen und Tänzen,
- die Durchführung von karnevalistischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- die Kontaktpflege zu anderen Karnevals- bzw. kulturellen Vereinen.

Über die Teilnahme an Fremdveranstaltungen entscheidet der Vorstand.

Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen sowie Vereine erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, bei Minderjährigen durch den oder die gesetzlichen Vertreter, beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

Bei Ablehnung hat der Betroffene das Recht, gegen den Beschluss binnen eines Monats beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Absendung des Schreibens, das die Mitteilung der Ablehnung enthält. (Poststempel). Nach eingeleiteter Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag.

Der Verein gliedert sich in

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Minderjährige können nur mit Einwilligung der oder des gesetzlichen Vertreter/s Mitglied werden.

Vereine können nur Mitglied werden, sofern sie dem Vorstand nachweisen, dass sie gemeinnützig sind.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Pflege des Karnevals besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Einzugsverfahren.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, *(B e m e r k u n g der folgende Halbsatz ist nur notwendig, wenn ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, Ende der Bemerkung)* jedoch muss der Beitrag für das laufende Kalenderhalbjahr bezahlt werden.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Wichtige Gründe sind u.a.

- Schädigung des Vereinsfriedens in unzumutbarer Weise,
- Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen,
- den Zielen und Satzungen des Vereins bewusst entgegenzuarbeiten,
- Schädigung des Ansehens des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.

Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss binnen eines Monats beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Mitteilung über den Ausschluss (Poststempel).

Nach eingelegter Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; dazu ist er insbesondere verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seeheim-Jugenheim. Außerdem ist die Einladung mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins (www.seemer-fastnachtsgaudi.de) zu veröffentlichen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter gibt die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht besonders wichtige Verbandsangelegenheiten betreffen, können auch zu Beginn der Versammlung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Versammlung. (Wichtige Vereinsangelegenheiten sind z.B. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins)

Vereine können einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Auf Verlangen ist von dem Vertreter ordnungsgemäße Bevollmächtigung nachzuweisen. Vereine haben unabhängig von ihrer Größe und Organisationsform eine Stimme.

Die Ausübung der Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung ist höchstpersönlich; Vertretung ist nicht zulässig.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ in allen Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind. Sie hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschwerdeinstanz,

- Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keine der Genannten anwesend, leitet ein anderes ordentliches Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, so muss ein anderer Versammlungsleiter, bzw. bei Wahlen, ein Wahlausschuss, gebildet werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Für Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so findet zwischen den zwei Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner, dem Protokollführer, dem künstlerischen Leiter und bis zu zehn Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen. Die Amtszeit eines nachträglich berufenen Vorstandsmitglieds endet zeitgleich mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, entweder per Brief, per Telefax oder E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Gäste können zugelassen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann auf form- und fristgerechte Ladung verzichtet werden.

Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Verbandsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich per Telefax oder E-mail mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen. Der erforderliche Schriftwechsel in beiden Richtungen ist zu dokumentieren.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Rechner. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter und der Rechner nur dann zusammen vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere obliegt ihm

- die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Organisation der satzungsgemäßen Veranstaltungen.

§ 13 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung sind in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind zur Prüfung der Kasse berechtigt. Sie müssen mindestens einmal jährlich prüfen und berichten der Mitgliederversammlung. Soweit die Kassenprüfer eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bestätigen, beantragen sie die Entlastung des Vorstandes. Andernfalls ist über die Entlastung jedes Mitgliedes des Vorstandes einzeln abzustimmen.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Hiervon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Vergütung von Vereinsämtern, die nicht von Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden, entscheidet der Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind die gemeinsam berechtigten Liquidatoren des Vereins. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, z.B. bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit, sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Seeheim-Jugenheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.01.2004 beschlossen.

Gründungsversammlung 14.01.2004 im Darmstädter Hof 20.00 Uhr.